

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der von der Ortsdurchfahrt der L 323 zum Dorfgemeinschaftshaus führenden namenlosen Verbindungsstraße;
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm**

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) lassen im Bereich der von der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der L 323) zum Areal des Dorfgemeinschaftshauses führenden namenlosen Verbindungsstraße in Attenhausen den vorhandenen Mischwasserkanal erneuern. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in offener Bauweise. Ferner sollen Straßeneinläufe erneuert werden.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Ortsgemeinde Attenhausen an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe einschl. der Anschlussleitungen zum in der Straße verlegten Hauptkanal gehen hingegen vollständig zu Lasten der Ortsgemeinde Attenhausen. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei den von der Ortsgemeinde Attenhausen an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese und die entstehenden Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe (als Bestandteil der Straßenentwässerung) sind nach Abzug eines später noch im Vorfeld der Beitragserhebung zu beschließenden Anteils der Ortsgemeinde Attenhausen (Gemeindeanteil) auf die Eigentümer der von der Ortsstraße in Richtung des Areals des Dorfgemeinschaftshauses verlaufenden namenlosen Verbindungsstraße erschlossenen Grundstücke im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verteilen. Da die Ortsgemeinde Attenhausen im Bereich der o.a. Straße selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen durchführt empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen.

Nach derzeitigem Sachstand stehen die von der o.a. Straße erschlossenen Grundstücke (insbesondere auch das große mit dem Dorfgemeinschaftshaus bebaute Grundstück) fast ausschließlich im Eigentum der Ortsgemeinde; lediglich ein Grundstück steht zur Zeit in

fremden Eigentum. Im Rahmen einer späteren Beitragserhebung werden tatsächliche Einnahmen daher lediglich von Fremdanliegergrundstücken zu erzielen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der zwischen der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der 323) zum Dorfgemeinschaftshaus führenden namenlosen Verbindungsstraße in Attenhausen vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Ortsgemeinde Attenhausen als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung und der Erneuerung der Straßeneinläufe entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister